

Informationen zum außeruniversitären Praktikum innerhalb des BSc.-Studiengangs Geographie

Der besondere Teil der Prüfungsordnung (PO) zum BSc.-Studiengang Geographie verlangt nach § 3 Abs. 2 den Erwerb von 12 Leistungspunkten durch ein außeruniversitäres Praktikum. Außeruniversitär bedeutet eine außerhalb der Universität geleistete und für den Studiengang geeignete praktische und fachnahe Tätigkeit von acht Wochen. Ein länger dauerndes Praktikum ist möglich, jedoch ist die über die acht Wochen hinausgehende Zeit weder verpflichtend, noch können dafür Leistungspunkte vergeben werden. Die folgenden Abschnitte erläutern diesen Abschnitt der PO und geben praktische Hinweise.

Stellung innerhalb der Module:

Das Berufspraktikum Modul 53 ist für das fünfte oder sechste Semester vorgesehen, kann aber auch früher begonnen werden. Das Modul besteht ausschließlich aus dem Berufspraktikum. Die vergebenen 12 Leistungspunkte (360 Arbeitsstunden) entsprechen acht Wochen. Das Praktikum ist gemäß dem Modulhandbuch unbenotet.

Das Praktikum ...

... bietet Ihnen die Möglichkeit zur Spezialisierung bzw. zur Vertiefung bestimmter Teilbereiche. Anerkannt werden deshalb alle Praktika, die eine entsprechende spätere Tätigkeit als Absolvent des Geographischen Instituts hinreichend möglich erscheinen lassen. Sie können sich an den Praktika früherer Absolventen orientieren und fragen in unklaren Fällen in der Fachstudienberatung nach (Sprechzeiten erfahren Sie auf der Seite von Dr. G. Halder). Nach einem Beschluss des Prüfungsausschusses können Sie das Praktikum zeitlich splitten und/oder bei unterschiedlichen Arbeitgebern absolvieren.

Praktikumsgeber ...

... können z.B. Unternehmen, Behörden, Verbände, (Gebiets-) Körperschaften sein, die raumbezogene Fragen bearbeiten, raumbezogene Daten verarbeiten oder raumbezogenes Wissen vermitteln. Denkbar sind z.B. Tätigkeiten wie Raum- und Umweltplanung, Standortplanung, Stadtplanung, Verkehrsplanung, Mitarbeit in statistischen Ämtern, Umweltanalyse, Umweltbildung, Wirtschaftsförderung, Unternehmensberatung, GIS-bezogene Tätigkeiten.

Bescheinigung zur Studiendienlichkeit des Praktikums

Teilweise benötigen Praktikageber eine Bescheinigung darüber, dass das Praktikum zum Abschluss des Studiums von Ihnen benötigt wird. Diese Bescheinigungen stellt ggf. Ihr Studienfachberater in seiner Sprechstunde aus; Falls Sie sich im Ausland befinden kann die Bescheinigung gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlags auch per Post zugeschickt werden.

Leistungsnachweis

Sie erhalten von Ihrem Praktikumsgeber eine Bescheinigung über Art und Dauer des Praktikums, die Sie nach Ende des Praktikums zur Anrechnung (Studienkoordination/Prüfungsamt) vorlegen. Alternativ können Sie einen Bericht über Ihre Tätigkeiten erstellen, der dann vom Arbeitgeber zu unterzeichnen ist. Dieser Bericht wird ggf. wenige Seiten umfassen und dient der Dokumentation und Ihrem Schutz. Falls Sie die Form des Berichts wählen, ist dieser als Leistungsnachweis zur Anrechnung vorzulegen.